

**(14) Ausschuss für Gesundheit**

**Ausschussdrucksache  
0110**

**Eingang am 17.10.2006  
zu TOP 8 der TO am 18.10.06  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag 1**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze  
(Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG)

- Drs. 16/2474 -

Zur Eingangsformel

(Zustimmungsfreiheit aufgrund Föderalismusreform)

In der Eingangsformel werden die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der in Rahmen der Föderalismusreform vorgenommenen Grundgesetzänderungen ist das ursprünglich als zustimmungsbedürftig angesehene Gesetz nunmehr zustimmungsfrei. Die Eingangsformel des Gesetzes ist daher entsprechend anzupassen.

## Änderungsantrag 2

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze  
(Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG)

- Drs. 16/2474 -

Zu Artikel 1 Nr. 15b - neu - (§ 265a)

(Finanzielle Hilfen zur Entschuldung)

In Artikel 1 wird nach Nummer 15a - neu - folgende Nummer 15b eingefügt:

"15b. § 265a wird wie folgt gefasst:

### „§ 265a

Finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und  
zur Entschuldung

(1) Die Satzungen der Bundesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen haben mit Wirkung für ihre Mitglieder und deren Mitgliedskassen Bestimmungen über die

- a) Gewährung finanzieller Hilfen in besonderen Notlagen einer Krankenkasse ihrer Kassenart oder zur Erhaltung deren Wettbewerbsfähigkeit oder
- b) zur Sicherstellung der Entschuldung der Krankenkassen ihrer Kassenart vorzusehen. Näheres über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung der finanziellen Hilfen regeln die Satzungen. Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches können die Satzungsbestimmungen über die Hilfeleistungen nach Satz 1 Buchstabe b mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Der Vorstand des Bundesverbandes oder des Verbandes der Ersatzkassen entscheidet über die Hilfe auf Antrag des Vorstands der Krankenkasse. Die Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 können als Darlehen gewährt und befristet werden. Sie sollen mit Auflagen verbunden werden, die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit dienen.

(3) Die Satzungsbestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind bis zum 31. Januar 2007 zu beschließen und müssen sicherstellen, dass der Umfang der Hilfeleistungen ausreicht, um bei den Krankenkassen der Kassenart den Abbau der am 31. Dezember 2005 nach § 222 Abs. 1 bestehenden Verschuldung bis zum 31. Dezember 2007 zu gewährleisten. Die Satzung hat zu bestimmen, in welchem Umfang die Antragstellende Krankenkasse zu diesem Zweck ihren allgemeinen Beitragssatz anheben muss. Bei der Aufteilung der Hilfen nach Satz 1 ist die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Krankenkassen der Kassenart, insbesondere der allgemeine Beitragssatz im Verhältnis zum durchschnittlichen Beitragssatzniveau der Kassenart und die Höhe der Finanzreserven, angemessen zu berücksichtigen.

(4) Krankenkassen, die am 31. Dezember 2006 eine Verschuldung aufweisen, haben bis zum 31. Januar 2007 ihrer Aufsichtsbehörde nachprüfbar darzulegen, wie die Verschuldung bis zum 31. Dezember 2007 beseitigt werden soll.

(5) Klagen gegen Bescheide zur Umsetzung der Satzungsregelung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b haben keine aufschiebende Wirkung.“

#### Begründung:

Zu Absatz 1 und 2

Durch die Neufassung des § 265a werden die bisherigen Regelungen über die Gewährung finanzieller Hilfen in besonderen Notlagen einer Krankenkasse oder zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit verpflichtend ausgestaltet und um die Zwecksetzung der Sicherstellung der Entschuldung der Krankenkassen der Kassenart bis zum 31. Dezember 2007 erweitert. Hierdurch wird den derzeit noch verschuldeten Krankenkassen die Erreichung des in § 222 Abs. 5 gesetzlich vorgegebenen Ziels der Entschuldung bis zum 31. Dezember 2007 erleichtert. Eine termingerechte Entschuldung der noch verschuldeten Krankenkassen ist auch deshalb erforderlich, damit bei Einführung der neuen Finanzierungsstruktur der gesetzlichen Krankenversicherung alle Krankenkassen unter den gleichen Voraussetzungen in das neue Wettbewerbssystem starten können.

In Bezug auf die Gewährung finanzieller Hilfen zur Entschuldung sollen die nach Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Auflagen sich auf die Sanierung der verschuldeten Krankenkassen erstrecken.

Außerdem wird die Regelung über die für die Verabschiedung der entsprechenden Satzungsregelung erforderliche Mehrheit geändert, um die verbandsinternen Meinungsbildungsprozesse über die Gewährung finanzieller Hilfen nach § 265a, die sich in der Vergangenheit als sehr aufwendig erwiesen haben, zu erleichtern.

Schließlich wird die bisherige Regelung, wonach Krankenkassen an der Finanzierung einer Hilfe in einer besonderen Notlage einer Krankenkasse nicht teilnehmen, wenn ihr Landesverband der Hilfgewährung nicht zugestimmt hat (§ 265a Abs. 2 Satz 2 und 3 bisheriger Fassung), nicht übernommen. Da die Entschuldung der Krankenkassen Aufgabe aller Mitglieder der Kassenart ist, kann es nicht zur Disposition der Landesverbände stehen, ob ihre Mitgliedskassen sich an der Finanzierung hierfür beteiligen.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung enthält nähere Vorgaben für die Ausgestaltung der Satzungsregelung über die Entschuldung der Krankenkassen der Kassenart. Ziel der Regelung ist es, eine termingerechte Entschuldung zu gewährleisten. Zugleich wird klargestellt, dass nur die Krankenkassen Anspruch auf Unterstützung durch die anderen Krankenkassen der Kassenart haben, die ihrer Verpflichtung, die Verschuldung entsprechend der Vorgaben der Satzung des Spitzenverbands durch Eigenleistungen zu tilgen, nachkommen. Die Satzungen haben zudem die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedskassen bei der Aufbringung der erforderlichen Finanzhilfen zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 4

Die Regelung verpflichtet die Krankenkassen, die am 31. Dezember 2006 eine Verschuldung aufweisen, zur Vorlage eines Sanierungsplans, aus dem sich ergibt, wie die Verschuldung bis zum 31. Dezember 2007 beseitigt werden soll. Die Aufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Festlegungen des Sanierungsplans eingehalten werden.

Zu Absatz 5

Um sicherzustellen, dass die Entschuldung aller Krankenkassen termingerecht erreicht werden kann, wird die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen die Zahlungsbescheide, mit denen die kassenarteninternen Hilfen angefordert werden, ausgeschlossen.